Rechtsanwalt
Stefan Bosbach

Hauptstraße 248 · 51503 Rösrath
Telefon 02205 666 666
info@ra-bosbach.de · www.ra-bosbach.de

# Vollmacht in Arbeitssachen

Vollmachtgeberin / Vollmachtgeber

Name, Vorname bzw. Firma (bei Unternehmen mit Vertretungsberechtigten)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ich erteile / Wir erteilen hiermit **Herrn Rechtsanwalt Stefan Bosbach**, Hauptstraße 248, 51503 Rösrath, in der arbeitsrechtlichen Angelegenheit

Gegenseite (Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer)

wegen, z. B. Kündigung vom …

Vollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung. Die Vollmacht berechtigt insbesondere dazu,

1. mich bzw. uns außergerichtlich gegenüber dem Arbeitgeber bzw. den Arbeitnehmern, dem Betriebs- oder Personalrat und Dritten zu vertreten, auch gegenüber Behörden und Sozialversicherungsträgern, etwa der Agentur für Arbeit, dem Inklusionsamt, Krankenkassen und der Rentenversicherung;
2. vor den Gerichten für Arbeitssachen in allen Instanzen zu vertreten, auch im Beschlussverfahren, sowie Klagen und Anträge zu stellen und zurückzunehmen;
3. Kündigungen, Abmahnungen, Anfechtungen und andere einseitige Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Ansprüche geltend zu machen, auch zur Wahrung von Ausschlussfristen;
4. Verträge abzuschließen, zu ändern und zu beenden, insbesondere Aufhebungs- und Abwicklungsverträge;
5. die Angelegenheit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, auch durch einen Vergleich über eine Abfindung;
6. Zahlungen, Arbeitspapiere und Urkunden in Empfang zu nehmen, insbesondere Vergütung, Abfindung und Arbeitszeugnis;
7. Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen sowie Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen und auf sie zu verzichten;
8. Akteneinsicht zu nehmen, Auskünfte einzuholen und die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und für Neben- und Folgeverfahren, insbesondere einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung und Zwangsvollstreckung. Zustellungen bitte ich ausschließlich an den Bevollmächtigten zu richten.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeberin / Vollmachtgeber

# Hinweise vor Übernahme des Auftrags

Dieses Blatt bleibt bei Rechtsanwalt Bosbach und wird nicht beim Gericht eingereicht.

**Keine Kostenerstattung in der ersten Instanz (§ 12a Abs. 1 ArbGG)**

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs vor dem Arbeitsgericht trägt jede Partei ihre Anwaltskosten selbst – auch wenn sie den Prozess gewinnt. Es besteht weder ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für einen Prozessbevollmächtigten noch auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Auch die Kosten einer außergerichtlichen Vertretung muss die Gegenseite in aller Regel nicht erstatten.

1. **Gebühren nach dem Gegenstandswert (§ 49b Abs. 5 BRAO).** Die Anwaltsgebühren richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und dort nach dem Gegenstandswert, also nach dem wirtschaftlichen Wert der Angelegenheit, soweit nichts anderes vereinbart wird.
2. **Vorschuss (§ 9 RVG).** Rechtsanwalt Bosbach kann einen angemessenen Vorschuss auf Gebühren und Auslagen verlangen.
3. **Rechtsschutzversicherung.** Schuldner der Vergütung sind Sie selbst. Übernimmt eine Rechtsschutzversicherung die Kosten nicht oder nur teilweise, etwa wegen einer Selbstbeteiligung, tragen Sie den verbleibenden Betrag.

Ich bestätige, dass ich vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung auf den Ausschluss der Kostenerstattung nach § 12a Abs. 1 ArbGG und auf die übrigen Punkte hingewiesen worden bin.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeberin / Auftraggeber